

Freitag, den 30. August 1822.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mittags	Abends	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
August	21	17	11,5	27	11,5	27	11,3	—	14	—	22	—	17	heiter.	heiter.	f. heiter.
	22	27	11,3	27	10,7	27	9,9	—	15	—	22	—	18	heiter.	heiter.	wolk.
	23	27	9,9	27	9,9	27	9,3	—	15	—	20	—	17	wolk.	schön.	wolk.
	24	27	9,3	27	9,3	27	9,0	—	15	—	19	—	17	wolk.	schön.	schön.
	25	27	9,0	27	9,0	27	8,4	—	16	—	23	—	18	wolk.	schön.	wolk.
	26	27	8,4	27	7,6	27	6,1	—	17	—	20	—	16	Regen.	schön.	Donw.
	27	27	7,1	27	7,7	27	7,7	—	13	—	20	—	16	heiter.	heiter.	heiter.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 941.

E u r r e n d e

Nr. 9513.

des k. k. allr. Guberniums zu Laibach.

(2)

Die Personalsteuer wird in derselben Art, wie sie im Jahre 1822 eingehoben wurde, auch für das Militärjahr 1823 beybehalten.

Laut hohem Hofkanzler-Decrets vom 21. v. M., Z. 20137, haben Seine Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 4. Jul d. J. anzuordnen geruhet, daß die Personalsteuer, so wie dieselbe in dem laufenden Jahre 1822 entrichtet wurde, auch für das künftige Jahr 1823 ausgeschrieben werde.

Da in Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls die Personalsteuer für das Jahr 1823 nach seinen Grundsätzen, welche in der, mit gedruckter Verordnung des hier bestandenen provisorischen Guberniums vom 22. März 1815, bekannt gemachten Instruction enthalten sind, zu reactiven und einzuhoben ist; so wird dieses mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirksobrigkeiten durch die Kreisämter unter Einem die Weisung erhalten, die Personalsteuer einstweilen, bis die neuen Vorschreibungen für das Militärjahr 1823 hinausgegeben werden können, nach der für das Jahr 1822 vorgeschriebenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Raten a Conto und gegen einstweilige Abquittirung auf den Zahlungsbögen pro 1822 einzubringen.

Laibach am 9. August 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 945.

(2)

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 10197.

Für die zweyte Lehrstelle der 4 Classe an der k. k. Hauptschule zu Rovigno wird die neuerliche Concursprüfung auf den 17. October d. J. hiermit ausgeschrieben, welche an den Normal-Hauptschulen zu Wien, Prag, Grätz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Görz abgehalten werden wird.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 350 fl. aus dem k. k. Schulфонде verbunden.

Diejenigen, welche sich an einem dieser Dexter gedachter Prüfung zu unterziehen gedenken, haben am Vortage des Concurſes bey der betreffenden Normal-Hauptschuldirektion sich zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften gehörig auszuweisen, dann die schriftliche und mündliche Prüfung mit zu machen, und ihre an Se. Ap. Majestät den Kaiser und König stylisirten, eigenhändig geschriebenen, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über gehörten pädagogischen Cours, Studien, Moralität, Alter, Sprachen und sonstige Eigenschaften gehörig belegten Bittgesuche der Direktion zu überreichen.

Welches auf Ansuchen des k. k. k. üstentländischen Guberniums zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 21. August 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

3. 942.

(2)

Nr. 10225.

In Folge eines Ersuchens des k. k. innerösterreich. Appellationsgerichts zu Klagenfurt vom 16. d. M., Z 7574, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dem krainerischen Stadt- und Landrechte eine Rathsstelle mit 1400 fl. jährlichem Gehalt in Erledigung gekommen, und sonach alle jene, die sich um diese Stelle bewerben wollen, angewiesen werden, ihre gehörig belegten Gesuche, mit Beybringung des Beweises über die Kenntniß der krainerischen Sprache, nach Weisung des höchsten Hofdecrets vom 17. December 1819, in so fern sie bey der nähmlichen Stelle dienen, wo sich die Erledigung ergeben hat, unmittelbar einzureichen, widrigens die Gesuche durch ihre vorgefetzte Behörde dahin einbegleiten zu lassen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 20. August 1822.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 936.

V e r l a u t b a r u n g.

(3)

Das k. k. Kreisamt in Neustadt bedarf für den künftigen Winter 60 bis 70 Klafter gescheitertes Buchen- Brennholz, worüber die dießfällige Licitation am 19. September 1822 in der Kreisamtskanzley früh um 10 Uhr abgehalten, und die Lieferung jenem überlassen werden wird, welcher diesen Bedarf um den wohlfeilsten Preis bezuschaffen sich herbeyläßt.

K. K. Kreisamt Neustadt am 19. August 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 957.

(1)

Nr. 4708.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Laurin, k. k. Stadt- und Landraths, in gesetzlicher Vertretung seiner minderjährigen Kinder Moriz, Wilhelmine, Franz, Anton und Ferdinand, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, im gegenwärtigen Jahre allhier verstorbenen Frau Josepha Laurin, gebornen Hartel, die Tagsatzung auf den 30. Sept. l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechts-

geltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 13. August 1822.

N. 940.

(2)

Nro. 4504.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Isbernitsch, gegen die Eheleute Anton und Maria Stira, wegen schuldigen 416 fl. MM. sammt Interessen und Unkosten, in die öffentliche Versteigerung des den Exquirten gehörigen, auf 1021 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten, in der Ringergasse alhier sub Consc. Nro. 276 gelegenen, Hauses gewilliget und hierzu drey Termine, und zwar auf den 23. September, den 21. October und den 25. November l. J. jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachtes Haus weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden konnte, selbes bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Vicitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder auch in der Canzley des Dr. Joseph Piller einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 2. August 1822.

N. 944.

(2)

Nro. 4551.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Max. Ischerin, Berggerichts-Substituten zu Laibach, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach seiner, am 15. Juny l. J. verstorbenen Ehegattinn Barbara Ischerin, die Tagsagung auf den 16. September l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeynen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. August 1822.

Wentliche Verlautbarungen.

N. 956.

Verlautbarung.

Nro. 9755.

(2) Die k. k. illor. Zoll- und Salzgefällen Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung des Weg- und Brückenmauthgefälls zu Möttsling in Unterkrain, auf die Dauer vom 16. October 1822 bis letzten October 1824, eine neuerliche Versteigerung, und zwar am 28. September d. J. Vormittags, in der Canzley des k. k. Salzamtes zu Neustädtl in Unterkrain werde vorgenommen werden: wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Besatze ergeht, daß hiesfür die nähmlichen Pachtbedingnisse zum Grunde, und die gleichen Auskaufspreise wie bey der frühern Versteigerung festgesetzt werden.

Laibach am 23. August 1822.

N. 950.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Am 4. September d. J. Vormittags um 10 Uhr, werden in der blesigen Militär-Obercommando Canzley in dem Leposchizischen Hause, Nro. 214 im zweyten Stocke in der Herrngasse, alle Victualien, Getränke und sonstigen Erfordernisse für das Laibacher Garnisonsspital, auf ein halbes Jahr, nähmlich vom 1. November 1822 bis Ende April 1823, öffentlich versteigert werden.

Die benötigenden Artikeln von der besten Qualität bestehen in Reis, Weizen, griech. Rundmehl, Einbrennmehl, gerollter, gerissener und rober Gerste, Rindschmalz, Kummel, gedorrten Zwetschgen, Wachholderbeeren, Zucker, weißer Seife, gereinigten Salz-

Eyern, altem Wein, Weinessig, Brantwein, Semmeln und halbreißen Brot, dann Rind- und Kalbfleisch. Das Fleisch und Brot wird täglich, die übrigen Victualien und Getränke aber werden in den Winter-Monathen von 15 zu 15 Tagen nach der Erforderniß eingeliefert.

Es werden dabey alle Erzeuger und Gewerbkleute, die obige Artikeln liefern wollen, hiermit vorgeladen, sich bey der, am 4. September d. J. abgehalten werdenden Licitation am bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die vorgeschriebenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikeln selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkaufe unmittelbar abgeben.

Von Seite des k. k. Militär-Garnison-Spitals zu Laibach am 24. August 1822.

3. 3. 867. **V e r l a u t b a r u n g.** (3)

In der mittelst Intelligenzblätter der Laibacher Zeitungen vom 9., 13. und 16. d. M., Nro. 64, 65 und 66 erfolgten dießämtlichen Ankündigung der, bey der k. k. Domainen-Administrations-Abtheilung in Triest, H. Nr. 802, abzuhaltenden Verkaufsvorsteigerung von beyläufig 120,000 Venetianer Cubikschuben zum Mercantil-Schiffsbau geeigneter Eichenstämme im Aerialforste Montona, ist durch einen Druckfehler die bevorstehende Licitation auf den 3. des k. M. September bestimmt worden.

Da solche jedoch schon am Zweyten des besagten Monaths um 9 Uhr Vormittags Statt haben wird, so findet man dieses mit dem Beyfage zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es bey dieser letztern Bestimmung sein unabänderliches Verbleiben habe.

K. K. illyrisch-küstenländische Domainen-Administration.
Laibach am 20. August 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 959

C o n c u r s - E d i c t.

ad Nro. 1070.

(1) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Barthelmä Schviz, von Wipbach, gewilliget worden. Daher wird Jederman, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis 17. October d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Herrn Justiziar Joseph Friedrich Schmuz, als Vertreter der Barthelmä Schviz'schen Concursmasse, bey diesem Bezirksgerichte sogleich einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verkiefung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsberührten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des

Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie in die Masse säul-
dig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts,
das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.
Bezirksgericht Wipbach am 7. August 1822.

Z. 953. Schafvieh- und Stier-Versteigerung am 2. September. (1)
Vom Verwaltungsamte der k. k. Staats Herrschaft Thurnisch werden am 2. September
d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, 150 Stück Mutterschafe, 150 Stück Hammeln,
10 Jährlinge, 30 Lämmer und 14 Stück Widder, zusammen 354 Stück Schafe und 1
großer Stier, versteigerungsweise gegen sogleich bare Bezahlung in M.M. oder aber nach
dem Course zu 250 fl. W.W., an den Meistbiethenden hintan gegeben werden; wozu man
Kauflustige hiermit einladet.
K. K. Staats Herrschaft Thurnisch am 11. July 1822.

Z. 954. Convocations-Edict. (1)
Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird durch gegenwärtiges Edict als
len den einigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem
Gerichte in die Eröffnung des Concurseß über das gesammte in Krain befindliche, be-
wegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Gregoritsch, von Podklanz vulgo Ken-
to, gewilliget worden. Daher wird Jederman, der an erstgedachten Verschuldeten ei-
ne Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis letzten Septem-
ber d. J. die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider
Herrn Georg Perz, als Vertreter der Mathias Gregoritsch'schen Concursumasse, bey diesem
Bezirksgerichte sogemäß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Schuld,
sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt,
zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr wer-
de gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet ha-
ben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangs-
benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen
wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der
Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschul-
deten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schul-
dig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechts,
das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.
Bezirksgericht Reifnis den 1. August 1822.

Z. 553. Feilbiethungs-Edict. Nr. 813.
(1) Bezirksgericht Weixelberg gibt bekannt: Es habe über Gesuch von Anton Gruden
zu Perou, wider Jacob Zavorinig zu Ferdorf, wegen 296 fl. und Kosten, die mit Edic-
te vom 6. April l. J., Z. 476, angekündigte, auf Anlangen beider Theile de po. 10.
May, Z. 713, eingestellte ex-cutive Feilbiethung der Zavorinig'schen, unter No. 45 bey
der Staats Herrschaft Sittich rectificirten ganzen Hube reasumirt, und so auf den 19. Ju-
ly, 19. August und 19. September l. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags zu Ferdorf
anfangend, ausgeschrieben. Kauflustige werden hiervon mit dem Anbange benachrichtiget,
daß diese ganze Hube erst bey der dritten und letzten Feilbiethung unter ihrem Schät-
zungswerthe von 1783 fl. 40 kr. in Kauf gelassen werden könne.

Weixelberg am 4. Juny 1822

Anmerkung. Z. 1068, 1209. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung hat es keinen
Kauflustigen gegeben.

Bezirksgericht Weixelberg am 22. August 1822.

Z. 952. Feilbiethungs-Edict. Nro. 805. 1
(1) Von dem Bezirksgerichte Weixelberg, als Personal- und Realinstanz wird bekannt
gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn J. U. D. Lucas Kus, zu Lailach als zwey-

ten Cessionär der ursprünglich Johann Paiff'schen Forderung von 1100 fl., nebst 5 procent. Zinsen und Kosten bey Martin Fortuna zu Draga, die executiv Feilbietung der, diesem gehörigen, unter Nro. 3, 4 et 5 der Staatsherbschaft Sittich eindienenden zwey- und drey Viertel-Huben, welche im Jahre 1818 im Schätzungswerthe von 6162 fl. befunden wurden, bewilliget und zu ihrer Vornahme der 16. July, 16. August und 16. September d. J. sozustalt bestimmt worden, daß die Huben erst bey der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Besays benachrichtiget, daß die Bedingnisse der Feilbietung in der hiergerichtlichen Registratur erliegen und Jedermann in Abschrift hinausgegeben werden, daß endlich die Feilbietung jedes Mahl um 9 Uhr Vormittags im Dorfe Draga vor sich gehen werde.

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg am 4. Juny 1822.

Unerklung. Z. 1058. Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Weirelberg am 18. July 1822.

Z. 1201. Auch bey der dritten hat es keinen gegeben, darum wird die letzte Feilbietung vor sich gehen.

Weirelberg am 22. August 1822.

Z. 946.

(1)

Nro. 1004.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Raibach wird den Erben des Johann Haider, Anton Domian, und der Theresia Simionetti erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Herr Sigmund Pagliarucci Colon v. Kieselstein auf Verjähr- und Gelofhenerklärung dreyer intabulirter Capitalsbeträge pr. 150 fl., 1100 fl. und 300 fl. Klage angebracht, zu deren Verhandlung die Tagsetzung auf den 8. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Dieses Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Lucas Ruff als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird.

Die obbenannten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie offenkundig zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestmimten Vertreter ihre Rechtsbe- helfe an Handen zu lassen, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würden, weil sie sich widrigens die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben werden.

Raibach am 19. August 1822.

Z. 947.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1655.

(1) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Laurentschitz, von Oberfeld, wegen ihm schuldigen 100 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Blasch Fabtschitz zu Drechouza gehörigen, und auf 362 fl. MM. geschätzten, der Herrschaft Wipbach dienstbaren Realitäten, als: Weingarten u. Wijnghzi per Poti und nad Plantami, Weingarten na Sirkfi, Weingarten Kamenzte, Weingarten Drechava Draga, dann die Gestrüpp-Antheile na Stirenzi, u. Zhepini Dolini, u. Staffenkach, u. Presti per Derzbi und per debelim Kamni genannt, im Besays der Execution bewilliget und zu deren Vornahme der 23. September, 23. October und 25. November d. J., jedes Mahl um 9 Uhr Vormittags, im Orte Drechouza mit dem Anhange des 326. S. a. G. O. festgesetzt worden; wozu die Kauflustigen an besagten Tagen und zur bestimmten Stunde zu erscheinen mit dem Besays eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse hieramts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 22. July 1822.

Z. 955.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche bey nachbenannten Verlässen, unter was immer für einem Titel, etwas anzusprechen, gedenken oder zu denselben etwas schulden, an den ausgeschriebenen Tagen in diese Amtscanzley zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden haben, widrigens diese Verlässe mit Bezug auf den 814. §. des b. G. B. abgehandelt und eingewortet werden, als:

Am 6. September 1822 nach dem Mathia Dobrouz, von Zhernze;
 „ 6. d e t t o „ „ Andreas Frig, von Krobatsch;
 „ 13. d e t t o „ „ Anton Sakraishek, von Gorra;
 „ 14. d e t t o „ „ Michael Vofchar, von Globel.

Bezirksgericht Reifnitz den 20. August 1822.

Z. 951.

Versteigerung eines Hauses in Laak aus freyer Hand.

(2)

Daß nach Absterben des Herrn Carl Jugoviz an dessen Frau Tochter Maria Jugoviz erblich angefallene Haus in Laak, Vorstadt Karloviz S. Z. 42, sammt dem Hausgarten und den dazu gehörigen fünf Waldantheilen, wird über Ansuchen der Frau Maria Jugoviz aus freyer Hand, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert und hierzu der Tag auf den 11. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt.

Dieses zunächst am Plage der Stadt Laak, an der Pöllander Straffe gelegene, und daher zu jeder Speculation geeignete, ganz gemauerte Haus besteht nebst dem Erdgeschosse aus zwey Stockwerken. In dem Erdgeschosse sind, neben zwey gewölbten Läden, zwey gewölbte und ein mit Eichtragbäumen unterzogenes Behältniß und ein gewölbter Keller. Die Stiege in den ersten Stock ist gewölbt. In dem ersten Stocke ist ein Vor- und vier Wohnzimmer in der Reihe, eine gewölbte Küche, eine gewölbte Holz-, eine gewölbte Speis- und eine gewölbte Getreidkammer. Die Stiege in den zweyten Stock ist gewölbt, und darin ein gewölbter Gang, ein Vor- und 4 Wohnzimmer und eine Küche. An dem Hause befinden sich 2 gewölbte und ein mit Tragbäumen unterzogener Stall, ein Dreschboden, eine Wagen- und drey Heuschuppen. Der am Hause befindliche Küchen- und zweymäßige Obstgarten enthält im Flächenmaße 649 □ Klafter; daran ist ein mit Quadersteinen gemauerter Brunnen. Die fünf zum Hause gehörigen Waldantheile messen 8 Joch und 3 □ Klafter.

Der Ausrufspreis und die Licitationsbedingungen sind bey dieser Bezirksobrigkeit oder bey der Frau Verkäuferinn einzusehen.

Kauflustige werden anmit zur Licitation vorgeladen.

Bezirksobrigkeit Laak am 22 August 1822.

Z. 948.

E d i c t.

Nro. 1656.

(2) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Pippagna, von Resguri, wegen ihm schuldigen 732 fl. 3 fr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Blasch, Franz und Matthäus, dann Barbara Sabtschitsch zu Drechouza gehörigen, und auf 1007 fl. W. M. geschätzten Realitäten, als: das Haus zu Drechouza sub Cons. Nro. 57 und 8 mit An- und Zugehör, Acker mit Planken Greidni Brech, und Wiese na Pregi zu der 18 Hube, unter Gut Premierstein dienstbar, dann Weingarten Podaine, Odniß Konzbe und Weingarten u Heberzi, der Herrschaft Wipbach dienstbar, dann Weingarten Binzbizb ta Greidni, u Laschem Dollt u Drechavi Dragi, u Kuncouzi Kreuz Braiden und Odniß pod Sveto Trojizo genannt, im Wege der Execution bewilliget und hierzu der 23. September, 23. October und 25. November d. J., jedes Mal früh 9 Uhr, im Orte Drechouza mit dem Anbange des 326. §. a. G. O. bestimmt worden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen täglich hieramts einzusehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 22. July 1822.

3. 949.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Apollonia Smolle in die executive Versteigerung der, zum Joseph Smolle'schen Verlasse gehörigen, zu Sedorf liegenden, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nro. 367 dienbaren, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 14 Hube gewilliget, und zur Vornahme der 17. September, 15. October und 19. November d. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß bey der dritten Tagsatzung diese Realität auch unter dem Schätzungswerte hinten gegeben werden würde.

Die Bedingungen können in hierortiger Kanzley eingesehen werden.

Sonnegg am 12. August 1822.

3. 938.

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Lorenz Sever, von Eschermutsche, wider Heren Johann Stephan, als Curator des Mathias Schmon'schen Nachlasses von Domschale, die Feilbiethung der, in denselben gehörigen, der Pfarregült Mannsburg Urb. Nro. 53 1/2 dienbaren, auf 105 fl. gerichtlich geschätzten Käuße zu Domschale, bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 18. September, der zweyte auf den 22. October und der dritte auf den 27. November 1822, jedes Mahl Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben würde hinten gegeben werden. Die Schätzung und Licitationsbedingungen sind in der diefortigen Gerichtskanzley einzusehen. Bezirksgericht Kreuz den 13. August 1822.

3. 933.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Egg ob Podpetsch wird kund gemacht: Es sey in die Feilbiethung zweyer, dem Anton Dettela, Hubenbesitzer zu Moraitz, gehörigen Pferde (Schäcken), gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar der erste auf den 7., der zweyte auf den 24. September und der dritte auf den 7. October l. J., jedes Mahl früh um 9 Uhr, in loco Moraitz mit dem bestimmt sind, daß, wenn benannte Schäcken weder bey dem ersten noch zweyten Termine wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen in loco Moraitz zu erscheinen angewiesen.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch den 19. August 1822.

3. 939.

A n k ü n d i g u n g.

(3)

Ein neues krainerisches Gebethbuch für die Landjugend, betitelt: Navúki ino molitve sa mlade ljudi, hat so eben die Presse verlassen und ist im hiesigen Priesterhause zu haben.

Es kostet, gebunden mit Rück- und Esleder und mit einem sehr schönen Kupfer, das Biblische: Lasset die Kleinen zu mir kommen, vorstellend, 20 kr.; ohne Kupfer aber 17 kr.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 960. Concurs - Verlautbarung. ad Nr. 10138.

(1) Mit hoher Studienhofcommissions - Verordnung vom 3. August d. J., Nr. 4956, ist für das Lehramt der theoretischen und practischen Geburtshülfe an der Hebammen, Schule in Zara ein neuer Concurs angeordnet, und hierzu der 25. November d. J. bestimmt worden.

Es haben sich daher jene Concurrenten, welche sich hierorts der dießfälligen Concursprüfung zu unterziehen gedenken, dem Tage vorher bey der k. k. medic. chirurgischen Studiendirection zu melden, sich bey derselben über ihre erforderlichen Eigenschaften, um zur Concursprüfung zugelassen zu werden, gehörig auszuweisen, und ihr die dießfälligen documentirten Bittgesuche zu übergeben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährl. sechs Hundert Gulden Conventions - Münze verbunden.

Die Bedingungen für diese Lehrkanzeln sind: daß

- a) der Concurrent ein Arzt und Geburtshelfer, oder ein diplomatisirter Wundarzt und Geburtshelfer sey; daß er
- b) die gehörigen Beweise über die vollkommene Kenntniß, sowohl der illyrischen als italienschen Sprache, bezubringen, und die schriftliche Prüfung in italienscher, die mündliche aber in illyrischer Sprache zu machen habe; und
- c) daß er in jedem Jahre, zwey Lehrurse, nämlich einen in der illyr., den andern in der italienschen Sprache zu geben verbunden sey.

Laibach am 23. August 1822.

Anton Kunstl, k. k. Buch Secretär.

Z. 961. K u n d m a c h u n g. ad Nr. 10189.

(1) In Folge hohen Hoffammerdecrets vom 1., Erh 9. August l. J., wird der für die verschiedenen k. k. Behörden und Aemter in Wien, im Laufe des Militär - Jahres 1823, erforderliche Wachskerzenbedarf im Wege einer öffentlichen Licitation beschafft werden.

Dieserjenigen, die an dieser Licitation Theil zu nehmen gedenken, haben sich am 12. September l. J., um 10 Uhr Vormittags, im Rathssaale der k. k. nied. österr. Landes - Regierung einzufinden.

Bey dieser Licitation sind nach Maßgabe der mit hohen Hoffammer - Decrete vom 4., Erhalt 16. July 1821 genehmigten, Grundsätze folgende Bedingnisse festgesetzt worden.

- 1) Der ganze Wachskerzenbedarf für das Militär - Jahr 1823, der sich beyläufig auf 400 Centner (mehr, oder weniger) belaufen dürfte, wird in einzelnen Quantitäten von 20, 30, 40 bis 50 Centner, jedoch dergestalt veräußert werden, daß, wenn mehrere vortheilhaftere Anbothe auf mehrere Partien, oder auf den erwähnten ganzen Bedarf gemacht werden sollten, die größere Partie oder auch das ganze Quantum auf ein Mahl würde feilgebeten werden.
- 2) Ist der Ausrufspreis auf Einen Gulden Acht und Zwanzig Kreuzer Conv. Münze pr. Pfund festgesetzt worden.
- 3) Jeder Erstehet einer Wachskerzen - Partie muß seine Lieferung nach dem

(Zur Beilage Nro. 70).

Musterkerzen, die zu diesem Ende von jedem Licitanten in reiner und guter Qualität und gehörig bezeichnet, entweder vor oder bey der Licitation, einzulegen sind, in einer derselben ganz vollkommen gleichkommenden Qualität abliefern.

4) Die Lieferung wird an denjenigen überlassen werden, der für die gleiche Qualität der Wachskerzen den geringsten Preis zu Protocoll gibt.

5) Jede nicht qualitätsmäßige Lieferung wird ausgestoßen, und die ausgestoßene Quantität wird für den Fall, daß sie von dem Lieferanten nicht gleich selbst wäre qualitätsmäßig ersetzt worden, auf dessen Rechnung, wo immerher, bezuschafft werden.

6) Der Wachskerzenbedarf wird auf die Dauer des Militär-Jahrs 1823 bezuschafft werden, jedoch ist der Lieferant gehalten, jederzeit der Behörde, die es betrifft, den nöthigen Bedarf sogleich abzuliefern.

7) Die erste Lieferung muß auf allenfälliges Verlangen noch im Monath September 1822 erfolgen, zu welchem Ende dem Lieferanten die Behörden, an die er zu liefern haben wird, nach erfolgter hoher Ratification werden bekannt gemacht werden.

8) Der Lieferant ist verbunden, den geforderten Bedarf auf seine Kosten in dasjenige Gebäude der Stadt, das ihm wird angezeigt werden, augenblicklich anzuliefern.

9) Der Lieferant kann seine Rechnung entweder monatlich, oder nach jeder Ablieferung über die abgegebenen Wachskerzen mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers zwar überreichen, jedoch wird für den Fall, daß der Lieferant seine übernommene Verbindlichkeit durch die gemachte Ablieferung nicht ganz getilgt, sondern noch eine oder mehrere Lieferungen zu machen hätte, zur Sicherstellung, damit die Lieferungen richtig und qualitätsmäßig geschehen, die Bezahlung der ersten Lieferung erst dann erfolgen, wenn die zweyte wirklich gemacht worden ist, so zwar, daß jederzeit der frühere Lieferungs-Bergütungsbetrag als Caution der folgenden Lieferung zu gelten haben wird.

10) Der Lieferant ist gehalten, die Lieferung nach dem jedesmahligen Bedarfe, die ihm von den verschiedenen Aemtern, auf die sein Contract lautet, wird angezeigt werden, und auf jedesmahlige Aufforderung, ungesäumt zu bewerkstelligen, ohne daß für die Stellen und Aemter eine Verpflichtung bestünde, ihren Bedarf eben in den 6 Wintermonathen vollständig zu übernehmen.

11) Ueber diese Licitation bleibt die Bestätigung der hohen Hofkammer vorbehalten.

12) Bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer, rücksichtlich der vorbehaltenen Ratification, bleibt der Ersteher der Wachskerzenlieferung schon durch die Unterfertigung des Licitationsprotocolls dergestalt an seinen Anboth gebunden, daß er von demselben nicht mehr einseitig zurücktreten könne, und daß das Aerarium im Falle der erfolgten Ratification berechtigt wäre, die von dem Ersteher übernommene und nicht zugehaltene Lieferung auf dessen Gefahr und Unkosten rücksichtlich des Differenzbetrages, um den sodann die von ihm zu liefern übernommene Wachskerzen-Quantität theurer, als in dem ratificirten Licitationspreise erkaufte werden müßte, auf was immer für eine beliebige Art anzuschaffen.

Diese Modalität hat auch dann Statt zu finden, wenn' während der Con-
tractszeit der Bessbiether die Licitationsbedingnisse nicht zuhalten sollte.

Von der k. k. nied. öst. Landesregierung. Wien am 13. August 1822.

Anton Edler v. Dornfeld, nied. öst. Regierungs-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 962.

(1)

Nrs. 6995.

Vermöge hoher Sub. Eröffnung vom 9. d. M., Z. 9596, hat die hohe Hof-
stelle unterm 18. v. M., Z. 19600, die in Antrag gebrachte Herstellung der Zie-
gelbedachung an dem Kloster und der Kirche der Franciscaner zu Stein, dann
die Ausführung der Ofen-Rauchfänge und die Ausführung des doppelten Kü-
chenrauchfanges bewilliget.

Da nach den allgemein aufgestellten Grundsätzen diese Bauten sowohl, als
auch die Beschaffung des Materials, im Wege der öffentlichen Licitation an den
Mindestbiether übergeben werden muß, so wird zur Hindangabe dieser Bauführung
die Verhandlung am 9. k. M. September in der Amtscanzley der Bezirksobrig-
keit Münkendorf, wo auch der Plan und Kostenüberschlag eingesehen werden kön-
nen, vorgenommen werden, und es werden die Uebernaßmlustigen anmit aufge-
fordert, zu dieser Verhandlung zu erscheinen; die Baukosten belaufen sich, vermö-
ge Berichtigung der k. k. P. St. Buchhaltung, und zwar:

a) Für die Ziegelbedachung des Franciscaner-Klosters und der Kirche auf	1153 fl. 30 3/4 fr.
b) Für die Ausführung der Ofen-Rauchfänge auf	95 fl. 40 1/4 fr.
c) Für die Ausführung des doppelten Küchenrauchfan- ges auf	25 fl. 55 1/2 fr.

zusammen auf 1275 fl. 6 1/2 fr.

I. Davon entfällt bey der Bedachung des Klosters und der Kirche	
1stens auf Zimmermannsarbeit	98 fl. 33 1/4 fr.
2stens auf Zimmermanns-Materiale, mit Inbegriff der Nägel und Ziegel auf	1054 fl. 57 1/2 fr.
II. Bey Ausführung der Ofenrauchfänge	
1stens. an Maurerarbeit	24 fl. 40 1/4 fr.
2stens. an Maurer-Materiale	71 fl. — — —
III. Bey Ausführung des doppelten Küchenrauchfanges	
1stens. an Maurerarbeit	6 fl. 55 1/2 fr.
2stens. an Maurer-Materiale	19 fl. — — —

K. K. Kreisamt Laibach den 27. August 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Verlautbarung.

(1)

Z. 963.

Von dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Weldes wird bekannt gemacht,
daß am 9. k. M. Vormittags um 8 Uhr, in der dießherrschastlichen Amtscanzley, die
Fischerey in dem Weldeser-See, in dem Woch einer Coustrome und Prettnerschen Gra-
ben, auf vier nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1822 bis letzten
October 1826, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet wird; wozu die Pachtlichba-
ber zu erscheinen eingeladen sind.

Die Pachtbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
 Cameralherrschaft Beltes am 19. August 1822.

E d i c t. Nro. 509.

3. 955. Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lucas Fasel, von Wald, durch seinen Bevollmächtigten Herrn Jacob Suppan, in die executiv Feilbiethung der, den Franz Grilz von Scherounitz gehörigen, wegen richtig gestellten 86 fl. 20 kr., mit Pfandrecht belegten, auf 53 fl. gerichtlich geschätzten, aus einem Pferde, 2 Kühen und 1 Schwein, dann eines Wagens bestehenden beweglichen Gütern, geilliget, und es seyen zur Bornahme derselben 3 Vicitations-tags-säzungen, und die erste auf den 26. July, die zweyte auf den 10. August und die dritte auf den 29. August d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Voco Scherounitz, mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Vicitations-tags-säzung an den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Tags-säzung auch unter demselben hindan gegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können sowohl in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtscanzley, als auch bey den Vicitationen eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kaufliebhaber zu den Vicitationen zu erscheinen, vorgeladen.
 Bezirksgericht Radmannsdorf den 20. Juny 1822.

U n m e r k u n g. Da bey der ersten und zweyten Vicitation kein Kauflustiger sich gemeldet hat, so wird am 29. August d. J. zur dritten Vicitation geschritten und bemerkt, daß die Vicitation Voco Radmannsdorf abgehalten werden würde.

N o t i c i a. (1)

3. 965. Der Unterzeichnete macht die ergebnisse Anzeige, daß bey ihm in seinem Hause, Nro. 40 in der Gradische = Vorst., verschiedene neue Weinsässer, von denen auch einige mit Eisen beschlagen, um billige Preise zu haben sind. Mart. Gerneg,
bürgerl. Fassbinder.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 14. August 1822.

Elisabeth Küster, vens. Hebamme, alt 75 J., am Platz Nro. 6, an Altersschwäche.

Den 15. Dem Johann Hirschl, Tab. und Salz = Diak., s. E. Joh., alt 3 M., am alten Markt Nro. 160, an Fraisen.

Den 16. Herr Ignaz Mayerhold, k. k. Salzamt = Controllor, alt 69 J., am Froschplatz Nro. 122, am Nervenieber. — Helena Schetina, Institutsarme, alt 80 Jahr, in der Lyrnau Nro. 11, an Altersschwäche. — Dem Herrn Lorenz Lednacher, prov. Beamt., s. E. Helena, alt 6 Tage, in der deutschen Gasse Nro. 181, an Fraisen.

Den 17. Lorenz Kopatsch, gewesener Schmitz, alt 80 J., im Civ. Spit. Nro. 1, an der Gehirnerschütterung.

Den 19. Josepha Euschdobnig, Handarbeiterin, Witwe, alt 46 J., an der Pollana Nro. 68, am Nervenieber.

Getreid = Durchschnitts = Preise in Raibach vom 28. August 1822.

Ein nieder = österreichischer Morgen	Weizen	2 fl. 34	Fr.
	Rufuruz	— " —	"
	Korn	1 " 42	"
	Gersten.	1 " 36	"
	Hiers	2 " 3	"
	Haiden.	2 " —	"
Haber	1 " 7	"	

— 1 —

Zirkulare des kaiserl. königl. Illyrischen Guberniums.

(1)

Die Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel und einige Naturprodukte, dann die Aufhebung des bisher in den altösterreichischen Provinzen bestandenen Viktualien dann des Schlacht- und Stechvieh-Ausfuhrsverbotbes betreffend.

Seine Majestät haben gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer vom 20. Juny l. J. Zahl 25511 mittelst allerhöchster Entschliessung vom 16ten März d. J. die in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel, und einige Naturprodukte zu genehmigen, das bisher in den österrösterreichischen Provinzen bestandene Viktualien dann das Schlacht- und Stechvieh-Ausfuhrsverbot als aufgehoben zu erklären, und dabey folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1.) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, haben die in dem hier beygefügteten Tariffe und dessen Anhange für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig und in der Art in Wirksamkeit zu treten, daß alle darin genannten Artikel, welche an diesem Tage nicht bereits verzollt seyn werden, nach diesen neuen Zollbestimmungen im Verkehre mit dem Auslande zu behandeln seyn.

2.) Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neu zugefallenen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dolmozien, Friaun, und den Freyhäfen von Triest, und Fiume sammt den dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Distrikten wird vom Tage der Kundmachung ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an den Zwischen-Linien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischen-Linie unterliegende Artikel beygeladen sind.

3.) In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie haben in so fern, als in diesem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreifigstordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze, oder die speziellen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

4.) Endlich werden mit diesem Tariffe für die darin benannten Artikel alle bisher bestandenen Ein- oder Ausfuhrsverbotbe bis auf die unter den Posten 18, 34 und 90 benannten Artikel aufgehoben, welche noch ferner außer Handel gesetzt bleiben, daher nur auf besondere Bewilligung gegen Paß und Entrichtung der zur nähern Bezeichnung im Tariffe mit rother Farbe (hier aber mit größern Ziffern) ausgedrückten Zollsätze eingeführt werden dürfen.

Diese neuen höchsten Bestimmungen haben mit 15. August l. J. für den ganzen Umfang der Monarchie in Wirksamkeit zu treten.

Lai bach am 10. July 1819.

Joseph Graf Sverczs = Spork,
Landes = Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Suberalrath.

(Zur Beilage Nro. 70.)

Z o l l t a r i f f

für inbenannte Eßwaaren und Getränke nebst einem Anhang der Zollsätze für Heu,
Stroh, dann Unschlitt und Kerzen.

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll.			Litera der Patents-Beilage.	Ausfuhrzoll.			Litera der Patents-Beilage.
			fl.	kr.	d.		fl.	kr.	d.	
1	(*) Weizen und Spelzkörner	1 Etr. Sp.	—	11	1	A	—	1	—	
2	Weiz. türkischer (Kukuruz)	detto	—	8	2	A	—	—	3	
3	Roggen und Halbgetreide	detto	—	8	—	A	—	—	3	
4	Gerste und Spelz	detto	—	7	2	A	—	—	3	
5	Hafer	detto	—	5	2	A	—	—	2	
6	Heide oder Buchweizen	detto	—	6	2	A	—	—	2	
7	Hirse	detto	—	8	2	A	—	—	3	
8	Wicken	detto	—	6	1	A	—	—	2	
9	Bohnen oder Pisolen und Zisern	detto	—	6	3	A	—	—	2	
10	Erbesen oder Linsen	detto	—	16	1	A	—	1	1	
11	Gerste gerollte und Haferkörner	detto	—	20	—	A	—	1	3	
12	Gries	detto	—	40	2	A	—	3	1	
13	Heiden, und Hirsebrein	detto	—	12	1	A	—	1	—	
<p>(*) Diese obigen 13 Artikel unterliegen, wenn sie aus den übrigen Provinzen nach Hungarn geführt werden, den hier angeführten Ausfuhrzöllen</p>										
14	Reiß	detto	—	27	—	—	—	2	1	
	— hungarischer	detto	—	13	2	—	—	2	1	
15	Wehl ohne Uaterschled	detto	—	12	—	A	—	1	—	
	— nach Hungarn aus den übrigen Provinzen	detto	—	—	—	—	—	1	—	
16	Brot gemeines	detto	—	7	2	A	—	1	1	
17	— süßes, als: Ulmerbrot, hartes Zwieback, und sogenanntes Klejenbrot	detto	5	—	—	—	—	6	1	
18	Seigwerk aus Wehl, als Maccaroni u. d. gl.	detto	12	—	—	C	—	5	—	

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.			
			fl.	fr.	d	fl.	fr.	d	
19	(*) Ochsen und Stiere . . .	1 Stück	2	—	—	B	2	—	D
	— aus den übrigen Provinzen nach Ungarn	detto	—	—	—	—	10	—	
20	Kühe, Kälber über ein Jahr, sogenannte Jungen und Lärzen . . .	detto	1	—	—	B	1	—	D
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	5	—	
21	Kälber unter einem Jahr . . .	detto	—	21	—	B	—	21	D
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	1	—	
22	Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel oder Schöpfen . . .	detto	—	9	—	B	—	9	D
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	1	—	
23	Lämmer und Kihe . . .	detto	—	4	2	B	—	4	2
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	1	—	
24	Maßschweine . . .	detto	—	45	—	B	—	45	D
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	3	3	
25	Ungemästete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge . . .	detto	—	15	—	B	—	15	—
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	1	2	D
26	Sponferkel . . .	detto	—	1	3	—	—	1	3
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	—	1

(*) Für Vieh, welches aus Ungarn durch andere Provinzen der Monarchie in fremde Länder getrieben wird, ist der hier angeführte Antriebszoll abzunehmen, und wenn hngarisches oder ausländisches Vieh zum Consummo eingetrieben, und verzollt worden ist, nachher aber wieder angetrieben wird, so ist gestattet, daß wenn die Parthey sich über die Consummo-Verzollung durch Bolleten ausweist, der Antriebszoll nur nach Abrechnung

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll.	Littera der Patentschulde.	Ausfuhrzoll.	Littera der Patentschulde.
			fl. kr. d.		fl. kr. d.	
	<p>des entrichteten Eintriebszolles abgenommen werde.</p> <p>Für Kühe und Kälber, welche nicht als Schlacht sondern als Nutzvieh, zur Zucht, und Milchbenützung bezogen werden, ist gegen Verbringung obrigkeitlicher, den Bedarf bestätigender und auf eine bestimmte Anzahl Stücke lautender Zertifikate, welche bey den Zollämtern abzunehmen und den Rechnungen beizulegen sind, nur der vierte Theil des hier angeführten Eintriebszolles zu entrichten.</p> <p>Wenn Schafe mit der Wolle, das ist, ungeschoren ausgetrieben werden, so ist nebst dem Austriebszolle von jedem Stücke, auch der zwanzigste Theil oder drei Kreuzer vom Gulden des — auf die Schafwolle bestehenden Ausfuhrzolles, sohin gegenwärtig ein Betrag von 24 kr. pr. Stück abzunehmen.</p>					
27	<p>(*) Wildpret, sowohl vierfüßiges als Federwild.</p> <p>— nach Hungarn.</p> <p>(*) Wenn Hirsche, Gemsen und Rehe in Decken, das ist, mit Häuten ausgeführt werden, so ist auch für die Häute der für dieselben bestehende Zoll abzunehmen.</p>	<p>von jedem Gulden-Werth detto</p>	— 3 —	— A —	— — —	— 1 —

No.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll.			Littera der Patents-Beylage.	Ausfuhrzoll.			Littera der Patents-Beylage.	
			fl.	fr.	d.		fl.	fr.	d.		
28	Hafen sammt Bälgen .	1 Stück	—	3	—	—	—	30	—	D	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	—	2	—	
29	Fleisch eingefalzenes, gepökeltes, und geräuchertes.	1 Etr. Sp.	2	30	—	—	—	6	—	—	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	6	1	—	
30	— frisches	detto	—	4	—	A	—	1	3	—	
31	Speck	detto	—	48	—	—	—	4	—	—	
	— hungarischer	detto	—	24	—	—	—	4	—	—	
32	(*) Butter frische und gefalzene	detto	1	3	—	A	—	5	—	—	
	— hungarischer	detto	—	31	2	A	—	5	1	—	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	5	1	—	
	(*) Wenn Milch im Seanz verkehre vorkommen sollte, so ist solche in der Einfuhr mit 2 pf. und in der Ausfuhr mit 1 pf. vom Guldenwerthe in die Verzollung zu nehmen.										
33	Schmalz — Gänsefett und Schweinfett	detto	1	15	—	A	—	6	—	—	
	— hungarisches	detto	—	37	2	A	—	6	1	—	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	6	1	—	
34	(**) Käse	detto	30	—	—	C	—	12	—	—	
	— Kuh- und Schaffläse hungarische in Se- säßen	detto	—	30	—	—	—	2	2	—	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	2	2	—	
	(**) Von Käsen in Lai- ben ist im Verkehr zwi- schen Hungarn und den übrigen Provinzen, der gleiche Zollbetrag nach dem Nettogewichte an- zunehmen..										
35	Würste, als sogenannte Sa- lami u. d. gl.	detto	12	—	—	C	—	15	—	—	
	— hungarische	detto	3	—	—	—	—	15	—	—	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	7	2	—	
36	Geflügel zahmes, als Hüh- ner, Gänse, Enten u. d. gl.	Von jeden Gul.Werth	—	3	—	A	—	—	—	1	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	—	—	1	
37	Eyer	detto	—	—	2	A	—	—	—	1	

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll.			Uteira der Patents-Bezüge.		Ausfuhrzoll.		Uteira der Patents-Bezüge.	
			fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.
		Nach der Fuhr von jedem Stück									
38	(*) Obst gemeines, frisches.	Zugvieh	—	18	—	A	—	1	2		
	— — getragenes oder auf Schiedkarren geführtes	1 Etr. Sp.	—	4	—	—	—	—	2		
39	— — gedörretes ohne Unterschied	detto	—	36	—	—	—	1	2		
	— — húngarisches	detto	—	18	—	—	—	1	2		
	(*) Frisches Obst, welches auf Schiffen geführt wird, ist nach der, auf das Gewicht zu berechnenden Ladung in der Einfuhr mit 3 fr. 2 pf., und in der Ausfuhr mit 2 pf vom Zentner zu verzollen. Uebrigens sind von frischen und gedörreten Obst, welches nach Hungarn geführt wird, ebenfalls die hier bestimmten Ausfuhrzölle zu entrichten.										
40	Nüsse gemeine	detto	—	15	—	A	—	1	1		
	— — nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	1	1		
41	Haselnüsse	detto	—	30	—	A	—	2	2		
	— — nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	2	2		
42	(**) Limonien und Citronen	detto	1	—	—	—	—	2	2		
	(**) Wenn Limonien und Citronen mit Pomeranzen, oder andern sogenannten italienischen Früchten gepackt in einem Behältnisse eingeführt werden, so ist hievon nicht der geringere, für Limonien bestimmte, sondern der für die Aborigen beigepackten Früchte tariffmäßig bestehende										

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.		Litera der Patents-Beilage.	Litera der Patents-Beilage.
			fl.	kr.	d.	fl.	kr.		
43	höhere Konsummo-Zoll für den ganzen Inhalt zu entrichten. Die Kisten oder Fässer müssen, wie es sich von selbst versteht, auf Verlangen der Aemter jedesmahl ganz geöffnet oder geleeret werden.								
	Granatäpfel, Margaranten, Pomeranzen, Pontäpfel, Quitten, Rosmarinäpfel, Surlimonien u. d. gl.	1 Etr. Sp.	1	30	—	—	—	3	3
44	Laceroll, Juden-, Paradeis-, oder sogenannte Adamsäpfel	detto	5	—	—	—	—	12	2
45	Datteln	detto	3	—	—	—	—	5	—
46	Feigen	detto	—	24	—	—	—	2	—
47	Johannisbrot (Bosböden) (Carobe)	detto	—	24	—	—	—	1	—
48	Roskanten oder Maronen	detto	—	18	—	—	—	1	2
	— hungarische	detto	—	9	—	—	—	1	2
49	Mandeln in und ohne Schalen	detto	3	—	—	—	—	7	2
50	(*) Oliven frische, so wie auch schwarze eingesalzene oder getrocknete	detto	—	15	—	—	—	1	1
51	— grüne, eingemachte (Olive in Concia)	detto	1	30	—	—	—	2	2
	(*) Frische Oliven sind nach dem Netto-eingesalzene oder getrocknete aber nach dem Sporeo-Gewicht zu verzollen.								
52	Vinolt oder Zirbisanüsse	detto	6	—	—	C	—	—	2
53	Pistazien und Pimpernüsse	detto	20	—	—	C	25	—	—
54	Weinbeeren, getrocknete, als: Rosinen, Zibeben, Korinthen	detto	3	—	—	—	—	5	—
55	Anteh	detto	—	36	—	—	—	3	—
56	Fenchel	detto	1	—	—	—	—	5	—
57	Rappern	detto	2	30	—	—	—	6	1

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzöl- lung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhr-			Litra der Patent- Verlage.	Ausfuhr-			Litra der Patent- Verlage.	
			Zoll.				Zoll.				
			fl.	fr.	d.				fl.	fr.	d.
	sen, als Fleischsulzen, kalte Pasteten, Kuchen u. d. gl. vorkommen soll- ten, so ist der Zoll vom Guldenwerthe mit 12 fr. in der Einfuhr, und mit 1 pf. in der Ausfuhr ab- zunehmen, für alles Kon- selt: als Zuckerwerk, mit Zucker eingelottenes und kandirtes Obst, mit Zucker überzogene Früch- te, Samen und Schalen, für eingelegtes und einz- gemachtes Obst, so wie auch für Ebicolade ha- ben einzuwillen noch die in jeder Provinz beste- henden Zollsätze in Kraft zu verbleiben.										
70	(*) Aalsfische, Lachs, Lachsfo- rellen, Lachsalmen, Forel- sen, Aisch, Schill oder Zau- der u. dgl. Edelische aus Flüssen, Bächen, Teichen, und Landseen, lebend und geschlacht, frisch gefal- zen, geräuchert, und mar- rinirt.	1 Etr. Sp.	8	—	—	A	—	10	—		
71	Hausen, Dief und Sterlet oder Stöbel, frisch ge- räuchert und gefalzen.	betto	3	—	—	A	—	5	—		
72	Grundeln, Koppin, oder Kaulhäupter, Größlinge, Karpfen, Hechten, Bar- ben, Schleiche, Scheiden, Weißfische und andere vergleichen gemeine Fi- sche aus Flüssen, Bächen, Teichen, und Landseen, lebend und geschlacht, frisch, gefalzen, geräu- chert und marinirt.	betto	—	45	—	A	—	3	—		

(Zur Beilage Nro. 70.)

N ^o .	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll.			Littera der Patentz. Befugte.	Ausfuhrzoll.			Littera der Patentz. Befugte.	
			fl.	fr.	d.		fl.	fr.	d.		
79	penfisch, Nothschäpe oder Rundfisch, Plattfisc, Scholten oder Bütte, Häringe, Bäcklinge und Sprotten	1 Etr. Sp.	2	—	—	—	—	5	—	—	
80	Brieken	detto	14	24	—	C	—	17	—	—	
81	Rabeljan und Labberdon	detto	5	—	—	C	—	—	—	—	
82	Hausenrogen oder Casiar	detto	20	—	—	—	—	25	—	1	
83	Außern und Meermscheln	detto	2	—	—	—	—	—	—	2	
	Schilfrösten, ohne Unterschied	detto	3	—	—	—	—	—	—	3	
	<p>(*) Alle Fischgattungen die aus den übrigen Provinzen der Monarchie nach Hungarn geföhrt werden, unterliegen den angeführten Einfuhrzöllen; Stockfische, können bis 100 Pfund, und Häringe bis 250 Pfund bey allen Kommerzials- und gemeinen Gränzzollämtern in die Verzollung genommen werden. Sollten ausgestochene Außern oder Meermscheln vorkommen, so ist hievon der Zoll vom Pfund in der Einfuhr mit 12 fr. und in der Ausfuhr mit 1 pf. abzunehmen.</p>										
84	Schnecken	detto	—	30	—	A	—	—	—	2	
85	Hönig, ungeläuteter, worunter auch die Vienestöcke mit zusammengefloffenen Hönig und Wachs gehören	detto	—	24	—	—	—	1	36	—	
	— hungarischer	detto	—	7	—	—	—	1	3	—	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	—	8	—	
86	Hönig geläuteter	detto	2	24	—	—	—	—	36	—	
	— hungarischer	detto	—	38	—	—	—	—	36	—	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	—	6	—	
87	Pfefferfuchen (Lebzellen)	detto	10	—	—	—	—	—	12	2	

No.	Benennung des Artikels.	Art der Verjollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.			
			fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	
88	— hungarischer . . .	1 Etr. Sp.	2	30	—	—	—	12	2
	Wietz . . .	detto	1	50	—	—	—	1	3
	— hungarischer . . .	detto	—	55	—	—	—	1	3
	— nach Hungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	1	3
89	(*) Bier in Fässern . . .	detto	—	48	—	C	—	1	—
90	— in Bouteillen . . .	1 Bouteille	—	10	—	C	—	—	1
	(*) Den Schiffleuten ist es erlaubt, auf größeren Schiffen vier Eimer Bier, und auf kleineren Schiffen zwei Eimer zu ihrem eigenen Gebrauche zollfrey einzuführen.								
91	(**) Most aus Obst . . .	1 Etr. Sp.	—	28	—	C	—	—	2
	— nach Hungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	—	2
	(**) Weimost ist wie Wein zu verzollen.								
92	Essig gemeiner in Fässern . . .	detto	—	22	—	A	—	1	—
	— nach Hungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	1	—
93	(***) Lurus - oder feiner mit Kräutern, Früchten, u. d. gl. angesehter oder abgezogener Essig zum Genuß . . .	1 Bouteille	—	6	—	C	—	—	1
	— nach Hungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	—	1
	(***) Nicht zum Genuß dienender Geruchseffig ist Herunter nicht begriffen, und einstweilen noch, nach den bisher dafür bestandenen Zollsätzen zu behandeln.								

Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Wertb oder Stücken.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.			Littera der Patents-Verpflichtung.			
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.				
A u h a n g.											
1	(*) Heu, so wie auch Stroh. (*) Heu und Stroh, welches auf Schiffen gefahrt wird, ist nach der, auf das Gewicht zu berechnenden Ladung in der Einfuhr mit 2 pf. und in der Ausfuhr mit 1 pf. vom Zentner in die Verzollung zu nehmen. Für Stroh, welches nach Hungarn gefahrt wird, ist der vierte Theil des hier bestimmten Ausfuhrzolles zu entrichten.	Nach der Jahr von jedem Stück Zugvieh.	—	2	2	A	—	1	—		
2	Unschlitt, rohes und geschmolzenes . . .	1 Et. Sp.	—	22	2	—	—	1	30	—	D
	— nach Hungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	—	3	3	
3	Schmelzsaß des Unschlitts, oder sogenannte Kromel . . .	detto	1	—	—	—	—	—	30	—	
4	Kerzen von Unschlitt . . .	detto	3	24	—	—	—	—	51	—	D
	— nach Hungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	—	8	2	

Von der k. k. Banco- Hofbuchhaltung,
Wien am 5. Juny 1819.

I n d e x

Zu dem neuen Zolltariffe über Schwaaeren und Getraenke, nebst einem An-
hange der Zollhaege ueber Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen.

Post- Nro.	Benennung des Artikels.	Post- Nro.	Benennung des Artikels.
	A.		F.
44	Adamsäpfel	27	Federmild
55	Anies	46	Feigen
68	Artischofen	68	Feldgewächse, als Gemüse, frisch
82	Austern.	56	Fenchel
	B.	33	Fett, Gänse- und Schweinfett
74	Biber	70	Fische, edle aus Flüssen, Bä- chen, Teichen und Land- seen, als Aalsfische, Aisch, Forellen, Lachsforellen, Lachs, Lachsalmen, Schill oder Zander, u. d. gl.
89	Bier, in Fässern	71	— — Hausen, Dick und Störl oder Sterlet
90	— — in Bouteillen	72	— — gemeine aus Flüssen, Bä- chen, Teichen und Land- seen, als: Barben, Grun- deln, Grösslunge, Hech- ten, Karpfen, Kaul- häupter, Schaiden, Schleiche, Weißfische u. d. gl.
22	Böcke		
47	Bockshorn, Carobe		
9	Bohnen		
79	Briden = Fische		
16	Brot, g. meines		
17	— — süßes		
6	Buchwaizen		
32	Butter		
78	Büttfisch und Bücklinge.		
	C.		
57	Cayern		
47	Caruba, Carobe, Johannisbrot	73	Fische, Krebsen, gemeine und Frösche
48	Castanien		
81	Caviar, oder Hausenrozen	74	— — über und Otter
42	Citronen.	75	— — Meerfische edle, als: Branzino, Bوسةga, Bar- boni, Carpiel, Cor- bella, Dentali, Gran- p. v, L. nquatole, oder Sfogle, Lizza, Orate, Pesce-Spada, Rombo, Scarpine, Sporcella, Sturione, Vaniolo, Volpine, Meerkarpfen und dgl. wie auch Meer- krebzen und Meersspinnen
	D.		
45	Datteln		
71	Dick = Fische.		
	E.		
10	Erbfen		
68	Erdäpfel		
92	Essig, gemeiner		
93	— — Luxus- oder feiner Essig		
37	Eyer.		

Post- Nro	Benennung des Artikels.	Post- Nro.	Benennung des Artikels.
76	Fische, Meerfische gemeine, als: Calamari, Pissate, Ra- sa, Sombri, Sippe, Tonnino und dgl.	78	Häringe
77	— — Sardellen und Sardelloni	6	Heide
78	— — Stock-Flach- und Klip- penfische, Rothschäre oder Hundfisch, Platte- eisen, Schollen oder Bütte, Haringe, Blük- linge und Schrotten.	13	Heiden- und Hirsebrein
79	— — Bricken	*1)A	Heu
80	— — Kabeljan und Labberdon	7	Hirse
9	Fisolen	85	Honig, ungeläutert
29	Fleisch, eingesalzen, gepöckelt 2c.	86	— — geläutert
30	— — frisches	64	Hopfen
25	Frischlinge	65	— — wilder Kroatischer.
73	Frösche		J.
	G.	47	Johannisbrot
33	Gänsefett (Gartengewächse)	44	Judenäpfel
68	(Gemüse) frische, unzub.	20	Junzen.
	(Surken)		K.
69	— — zubereitete	80	Kabeljan- Fisch
36	Geflügel, zahmes	57	Kapern, Capri
27	— — wildes	48	Kastanien
22	Geiße	21	Kälber, unter 1 Jahr
4	Gerste	20	Kälber, über 1 Jahr
11	Gerste, gerollte	34	Käse
43	Granatäpfel	*4)A	Kerzen, Unschlittkerzen
12	Gries	23	Kize
	H.	20	Kähe
5	Hafer	58	Kimmel
11	Haferkörner	17	Kleienbrot
3	Halbgetreide	78	Klippfisch
22	Hammeln	66	Knoblauch
41	Haselnüsse	68	Kohlrüben und Kraut, unzub- reitet
28	Hasen mit Wälgen	69	— — zubereitet
71	Hausen	54	Korinten
81	Hausenrogen	59	Körner, Senfkörner
		*3)A	Krammel, Unschlittkrammel
		73	Krebsen, gemeine
		75	— — Meerkrebsen
		2	Kukuruz.
			L.
		80	Labberdon = Fisch
		44	Laceroli

Post- No.	Benennung des Artikels.	Post- No.	Benennung des Artikels.
23	L'immer	78	Platteisen = Fisch
87	Lebzellen	(Pomeranzen	
42	Limonien	43	(Pontäpfel
10	Linſen		
	M.		N.
18	Maccaroni	43	Quitten
49	Mandeln		R.
43	Margaranthen	14	Reiß
48	Maronen	3	Roggen, Getreide
24	Mastſchweine	43	Rosmarinäpfel
75	Meerfiſche, edle	54	Rosinen
76	— — gemeine	(Rothſchäde	
82	Meesmuſchein	78	(Rundfiſch
15	Mehl aller Gattung	68	Rüben, friſche, unzubereitet
59	— — Senfmehl	69	— — zubereitete.
88	Meth		
91	Moſt, Obſtmoſt		S.
	N.	35	Salami
40	Nüſſe, gemeine	(Sardellen	
41	— — Haſelnüſſe	77	(Sardellioni
53	— — Wimpernüſſe	(Schafe	
52	— — Zirbianüſſe.	22	(Schöpfe
	O.	83	Schildkröten
38	Obſt, gemeines friſches,	(Schmalz	
39	— — gedörrtes	33	(Schweinfett
91	Obſtmoſt	*31A	Schmelzſag des Unſchlitts
19	Ochſen	84	Schnecken
50	Oliven, friſche, auch ſchwarze	(Senfmehl	
	eingesalz. oder getrocknet	59	(Senfkörner
51	— — grüne eingemachte (Oli- vi in concia)	60	Senf, die Luake
74	Otter, Fiſchotter.	26	Spanferkel
	P.	31	Speck
44	Paradiesäpfel	1	Spelzkörner
87	Pfefferkuchen	4	Spelz roher
52	Pignoli	(Störl	
(Wimpernüſſe			
53	(Piſtazien	71	(Steletſiſch
		19	Stiere
		61	Schwämme zum Genuß, friſche
		62	— — getrocknet oder eingesalz.
		63	— — Trüffeln, Kartoffeln

Post-Nro.	Benennung des Artikels.	Post-Nro.	Benennung des Artikels.
24	Schweine, Mastschweine.	54	Weinbeere, getrocknet
25	— — ungemästete	22	Wibber
	(Schollen =	8	Wicken
78	(Sprossen =	27	Wildpret
	(Stock = Fisch	35	Würste.
*1A	Stroh		
43	Surlimonien.		3.
	I.	54	Zibeben
63	Tartoffeln, Trüffeln	22	Ziegen
18	Teigwerk	52	Zirbisanüsse
20	Terzen.	9	Zisern, Grieselwerk
	II.	42	Zitronen
17	Ulmerbrot	17	Zwiback, süßes
*2JA	Unschlitt	67	Zwiebeln
*4JA	— — Kerzen.	*	Anmerkung: Jene Ar-
	B.		tikel, bey welchem unter
	B.		dem Post-Nro. der Buch-
1	Weizen		stab A in Gestalt eines
2	— — türkischer		Bruchtheils vorkömmt, er-
			scheinen im Zolltariffe un-
			ter dem Anhange.